Akademische Arbeitsgemeinschaft
Verlag

Rechtstipps©
Der RechtsBerater
Leser-Service

Wichtig für Alleinerziehende: Mehr Unterhaltsvorschuss ab dem 1. Januar 2008

Seit dem 1. 1. 2008 gibt es mehr Unterhaltsvorschuss. Die Beträge für die neuen Bundesländer wurden erhöht. Außerdem wird der Unterhaltsvorschuss jetzt ungekürzt ausgezahlt. Für Kinder unter sechs Jahren gibt es € 125,–, Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren erhalten € 168,–. Den Unterhaltsvorschuss gibt es seit 1980. Er hilft Kindern alleinerziehender Eltern, die vom unterhaltspflichtigen Elternteil zu wenig, zu spät oder gar keinen Unterhalt bekommen.

Der Unterhaltsvorschuss wird wie bisher maximal 72 Monate (sechs Jahre) lang gezahlt. Unterbrechungen sind möglich, solange das Kind noch keine zwölf Jahre alt ist. Ab dem zwölften Geburtstag des Kindes gibt es keinen Unterhaltsvorschuss mehr. Das gilt auch, wenn die 72 Monate bis dahin noch nicht voll »verbraucht« wurden.

■ Wer bekommt Unterhaltsvorschuss?

Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss hat das Kind selbst und nicht die (allein erziehenden) Eltern. **Voraussetzung:** Es ist jünger als zwölf Jahre und lebt in Deutschland bei einem alleinerziehenden Elternteil. Ausländische Kinder können Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn sie selbst oder der alleinerziehende Elternteil eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis haben.

Die Eltern müssen nicht notwendigerweise geschieden oder getrennt lebend sein. Auch Halbwaisen haben Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss, wenn die Halbwaisenrente zu niedrig ist.

Keinen Unterhaltsvorschuss gibt es, wenn

- die Eltern zusammen leben – ob sie verheiratet sind oder nicht, spielt keine Rolle,
- das Kind mit einem Elternteil und dessen neuem Partner zusammenlebt (z. B. Stiefvater, Lebenspartner),
- das Kind bei den Großeltern, in einem Heim oder einer Pflegefamilie lebt,
- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt.

■ So errechnet sich der Betrag

Der Unterhaltsvorschuss wird errechnet aus einem Regelbetrag, von dem das Kindergeld abgezogen wird. Der Regelbetrag entspricht dem Mindestunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle. Dadurch ergeben sich ab 2008 folgende Zahlen:

Alter des Kindes	0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 12 Jahre
Mindestunterhalt	€ 279,–	€ 322,–
abzüglich Kindergeld (1. Kind)	€ 154,–	€ 154,–
Auszahlung	€ 125,–	€ 168,–

Neu: Gleiche Beträge für Ost und West und keine Anrechnung von (Teil-)Unterhalt mehr!

Die Beträge sind jetzt in allen Bundesländern gleich. Sie gelten ohne Abzüge. Das heißt, Unterhalt (z. B. Teilzahlungen) oder Halbwaisenrente werden nicht mehr abgezogen. Das Einkommen der allein erziehenden Eltern wird nicht angerechnet. Eine Einkommensgrenze gibt es nicht.

Bei weiteren **Fragen zum Unterhaltsvorschuss** sprechen Sie bitte mit dem zuständigen Jugendamt. Die Jugendämter sind verpflichtet, Ihnen in unterhaltsrechtlichen Fragen Auskunft zu geben. Um Unterhaltsvorschuss zu beantragen, wenden Sie sich bitte ebenfalls an das zuständige Jugendamt.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberschutzgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Alle Angaben in diesem Beitrag wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.